

Richtlinien der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg für die Bestandsbildung bei Unterlagen aus der Zeit des Alten Reiches

vom 23. Januar 1996; Az. II-7511.5-3.11/40/Kr/Mü

1. Bei der Ordnung und Verzeichnung von Unterlagen aus der Zeit des Alten Reiches ist die Gesamtüberlieferung einer Provenienz zu ermitteln und zu analysieren.
Zusammengehöriges ist nach den nachstehenden Grundsätzen in einem zuständigen Archiv zusammenzuführen, soweit dies angesichts der archivgeschichtlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint, mit vertretbarem Personalaufwand zu realisieren und aufgrund der rechtlichen Ausgangslage möglich ist. Wenn erforderlich, hat eine Beständebereinigung zwischen den verschiedenen Staatsarchiven zu erfolgen. Dieses Ziel ist archivfachlich begründet und an den Bedürfnissen der historischen Forschung orientiert. Es hat deshalb Vorrang vor allen anderen denkbaren Gesichtspunkten. Auf Besitzstände einzelner Archive darf bei seiner Anwendung ebensowenig Rücksicht genommen werden wie auf den Grundsatz *quieta non movere*. Die Grenzen sind nur dort gegeben, wo ein zu begründender unvertretbarer Aufwand oder Rechts- und Eigentumsverhältnisse einer Zusammenführung entgegenstehen, etwa bei historischen Provenienzen, die zum Teil als staatliches Eigentum und zum Teil als Depositum verwahrt werden.
2. Die dargestellten Prinzipien der Bestandsbildung finden **bei jeder neuen bzw. abzuschließenden Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit** Anwendung. Den Archiven bleibt es unbenommen, darüber hinaus - unabhängig von einzelnen Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten - umfassendere Beständebereinigungen durchzuführen, z.B. Selekte oder Pertinenzbestände systematisch aufzulösen.
3. Als zusammengehörig zusammenzuführen sind jeweils die **historischen Provenienzen** aus der Zeit des Alten Reiches. Als solche gelten zunächst **Registraturen von Behörden** aufgelöster oder weiterbestehender Territorien. Über die Behandlung von vor 1806 eingerichteten Auslesearchiven bzw. gebildeten Auslesebeständen ist im Einzelfall zu entscheiden.
4. Die Zusammenführung von Provenienzen zielt zunächst auf die **Vereinigung zusammengehöriger Überlieferungskomplexe innerhalb eines Staatsarchivs** des Landes ab sowie auf die **Transparenz der Entstehungszusammenhänge** mittels provenienzgerechter Findmittel, die für eine systematische Suchstrategie auf der Basis der historischen Provenienz geeignet sind. Neben der physischen Zusammenführung der Unterlagen ist dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Überlieferungssituation auch die Bildung virtueller Provenienzbestände innerhalb eines Hauses denkbar.
5. Bei der Bestandszuweisung von Unterlagen aus **Behördenregistraturen** bestimmt sich die Provenienz nach dem letzten organischen Zuwachs, soweit dieser in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu vernachlässigen ist. **Abgeschlossene Vorakten** sind, soweit es der Gesamtumfang der Überlieferung der betreffenden Behörde rechtfertigt und durch die Herauslösung keine

sekundären Dokumentationswerte von erheblicher Relevanz zerstört würden, in eigenen Beständen zu formieren bzw. bestehenden Provenienzbeständen anzugliedern.

6. Bestehende **Selekt- bzw. Pertinenzbestände** sind bei jeder Bestandsbildung mit zu berücksichtigen. Zumindest im Zusammenhang mit hausübergreifenden Bestandsbereinigungen sollten die betroffenen Unterlagen auch physisch aus den betreffenden Beständen herausgelöst werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Probleme sind in Gesprächen zwischen den betroffenen Staatsarchiven und der Landesarchivdirektion zu klären.
7. Die **archivische Zuständigkeit** für die einzelnen historischen Bestände bemißt sich im Normalfall nach dem **Standortprinzip**. Als Standort gilt dabei der Ort, an dem die betreffende Behörde während der überwiegenden Zeit ihres Bestehens ihren Sitz hatte. Bezugspunkt für das Standortprinzip sind hierfür im Normalfall die territorialen Verhältnisse nach Abschluß der Säkularisierungen und Mediatisierungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zuständig sind danach für das Gebiet des Großherzogtums Baden mit Ausnahme der 1806 mediatisierten Gebiete der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim das Generallandesarchiv Karlsruhe, für das des Königreichs Württemberg das Hauptstaatsarchiv Stuttgart und das Staatsarchiv Ludwigsburg sowie für das der Hohenzollerischen Fürstentümer das Staatsarchiv Sigmaringen. Die Zuständigkeit des Staatsarchivs Wertheim erstreckt sich auf die löwenstein-wertheimschen Gebiete zum Zeitpunkt ihrer Mediatisierung.
8. **Abweichend vom Standortprinzip** ist bei mediatisierten oder säkularisierten Territorien mit einer insgesamt überschaubaren Gesamtüberlieferung sowie in den Fällen, in denen eine klare Abschichtung der Überlieferung von Zentralbehörden bzw. Auslesearchiven und nachgeordneten Behörden nicht möglich ist, eine Vereinigung sämtlicher Unterlagen des betreffenden Territoriums, die in staatlichen Besitz gelangt sind, in einem Staatsarchiv anzustreben. Sonderregelungen - nicht zuletzt im Zusammenhang mit Deponierungen - bleiben in Absprache mit der Landesarchivdirektion möglich.
9. Für die Überlieferung von Behörden **abgetretener Gebietskomplexe** (z.B. vorderösterreichische und ehemals kurpfälzische Gebiete) sind **Sonderregelungen** zu treffen. Als Minimalziel ist die Bildung provenienzgerechter (Teil-) Bestände sowie die Zusammenführung der sogenannten Generalia einer Behörde in einem Staatsarchiv anzustreben.
10. Die Überlieferung von **Reichsinstitutionen** (v. a. Reichskreise, Ritterkantone), die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg ihren Sitz haben, wird in dem nach dem Standortprinzip zuständigen Staatsarchiv verwahrt. Die Überlieferung des Reichskammergerichts bleibt nach den bisherigen Grundsätzen aufgeteilt.
11. Soweit bei provenienzgerechten Zusammenführungen nach den vorstehenden Prinzipien **andere Bundesländer** tangiert sind, wird die Landesarchivdirektion in Verhandlungen mit der zuständigen Archivverwaltung nach Möglichkeiten eines Beständeausgleichs suchen.